

AUSSPRACHE

Notwendige Erwidernng

Im Januar-Heft dieser Zeitschrift hat *Theo Thiemeyer* sich gegen einige Beiträge gewandt, die im „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft, Bd. I“ — Stuttgart 1960 — erschienen sind, vor allem gegen *W. Mikkelsen* und *K. Kühne*. Dem Unterzeichneten, der jetzt im Ausland lebt, ist zunächst unter der Fülle internationalen Schrifttums dieser Beitrag entgangen.

Thiemeyer unterstellt dem Unterzeichneten, diesem sei „die Frage des öffentlichen Eigentums gar nicht mehr so wichtig“, ja, er halte das öffentliche Unternehmen für „überflüssig“; im Handbuch würden nicht genügend die „betriebswirtschaftlichen Besonderheiten“ öffentlicher Unternehmen erörtert. Kühne sei im Gegensatz zu Prof. *Weisser* allzu kritiklos auf „Public-Utility“-Kontrolle verschworen und habe in unzulässiger Weise den Begriff der „öffentlich gebundenen Wirtschaft“ herausgestellt. Thiemeyer setzt öffentliches Unternehmen und Gewinnverzicht gleich und wirft *Mikkelsen* vor, ein Eigeninteresse des öffentlichen Unternehmens verfochten zu haben.

Vorbehaltlich einer ausführlicheren Antwort an anderer Stelle ist hierzu folgendes festzustellen:

1. Die Vorwürfe stützen sich auf einzelne, aus dem Textzusammenhang herausgerissene Stellen. Der Unterzeichnete hat in einem gan-

zen Abschnitt (S. 39—49) die Vorzüge und die Berechtigung des öffentlichen Eigentums auch in moderner Zeit ausdrücklich hervorgehoben.

2. Den betriebswirtschaftlichen Besonderheiten öffentlicher Unternehmen speziell in der Verkehrswirtschaft (dem Hauptthema des Bandes) ist ein besonderer Aufsatz des Unterzeichneten (S. 134—171) gewidmet.

3. Ebenfalls in einem besonderen Abschnitt (S. 51—54) werden die Schwächen einer reinen Preiskontrolle im „Public-Utility“-Sinne aufgezeigt. Der Gegensatz zu *Weisser* erscheint künstlich konstruiert, da dessen Stellungnahme in dem vom Unterzeichneten zitierten Artikel Thiemeyer offenbar nicht in vollem Wortlaut vorgelegen hat.

4. Der Begriff des „öffentlich gebundenen Unternehmens“ mit seiner Relation zum Überbegriff stammt nicht vom Unterzeichneten, sondern vom Wissenschaftlichen Beirat der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft bzw. seinem ehemaligen Vorsitzenden, Prof. *v. Eynern*. In Terminologiefragen kann man natürlich verschiedener Meinung sein.

5. Eine hundertprozentige Gleichsetzung des Begriffs „öffentliche Wirtschaft“ mit dem Begriff „Gewinnverzicht“ ist weder betriebswirtschaftlich noch finanzwissenschaftlich zulässig, wie der Beitrag von Prof. *Ritschl* im gleichen Handbuch zeigt: Es gibt auch öffentliche Unternehmen, die nach erwerbs- oder gar monopolwirtschaftlichem Prinzip arbeiten.

6. Schon deshalb, aber auch mit Rücksicht auf die lohnpolitischen und wachstumspoliti-

schen Funktionen öffentlicher Unternehmen ist es grundfalsch, diese in das Ghetto eines absoluten Verzichts auf Überschüßerzielung zwingen zu wollen. *Mikkelsen* hat vollkommen recht, wenn er auch der Unternehmung bzw. dem Betrieb selbst ein „Eigeninteresse“ zuerkennt — nicht zuletzt im Namen der in der Unternehmung Beschäftigten.

Nach langjähriger Mitarbeit in Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat der „Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft“ war es für den Unterzeichneten keine geringe Überras-

chung, wenn ihm hier Auffassungen unterstellt wurden, die er im Handbuch ausdrücklich negiert. Anders liegen die Dinge allerdings bei der Beurteilung der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Situation der öffentlichen Wirtschaft: Hier bestehen offenbar tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten, wobei *Thiemeyer* eine defensive Haltung zugunsten ehrwürdig-überkommener, aber kaum ganz zeitgemäßer Dogmen einzunehmen scheint.

Dr. Karl Kühne